

BGer 5A 810/2016 vom 25. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_5A_810_2016

FR: TF 5A 810/2016 du 25 juin 2018

IT: TF 5A 810/2016 del 25 giugno 2018

Regeste

Beschwerde über den Erbenvertreter | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin ist während des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens aus der Erbengemeinschaft von H. _____ ausgeschieden und mit Verfügung vom 4. Januar 2018 wurde die Erbenvertretung durch das Bezirksgericht Hinwil aufgehoben. Dadurch ist das vorliegende, auf Ersetzung des Erbenvertreters gerichtete Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden, indem die Beschwerdeführerin weder ein aktuelles und praktisches noch ein virtuelles Interesse an der Beurteilung der Beschwerde mehr hat. Entsprechend ist das bundesgerichtliche Verfahren in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP durch Präsidialentscheid abzuschreiben.

E. 2

Die Kosten sind mit summarischer Begründung auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu verteilen (Art. 66 Abs. 1 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). Eine Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Das Obergericht ist im Wesentlichen auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten, weil die Beschwerdeführerin sich mit den Erwägungen der Erstinstanz in keiner Weise auseinandergesetzt habe. Die Beschwerdeführerin geht auf diese Kernerwägung im angefochtenen Entscheid nicht ansatzweise ein und zeigt nicht auf, dass sie entgegen der Ansicht des Obergerichts im vorinstanzlichen Verfahren ihrer Begründungspflicht nachgekommen wäre. Die summarische Prüfung ergibt mithin, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten gewesen wäre. Die Gerichtskosten sind folglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.